



# Erläuterungen zur Herausgabe von Videobildern an Strafverfolgungsbehörden

**Betreiber von Videoüberwachungsanlagen können mit Anfragen von Strafverfolgungsbehörden konfrontiert werden, welche die Herausgabe von Videobildern verlangen. Nicht immer stützen sich solche Anfragen auf eine Verfügung, welche zur Herausgabe verpflichten würde. Nachfolgend wird erläutert, wie bei solchen Anfragen vorgegangen werden kann, um die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Arbeit zu unterstützen, ohne dabei die Persönlichkeitsrechte der von den Kameras erfassten Personen zu gefährden.**

Bilder einer Videokamera, auf denen Personen erkennbar sind, gelten als Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 ([DSG; SR 235.1](#)). Daher muss der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage in Einklang mit dem DSG erfolgen. Was dies konkret bedeutet, kann unserem Merkblatt [«Videoüberwachung durch private Personen»](#) entnommen werden.

Eine Weitergabe von Personendaten ist stets nur dann zulässig, wenn dafür entweder eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt ([Art. 12 und Art. 13 DSG](#)). Auf Ausführungen zur Einwilligung der betroffenen Person wird verzichtet, da diese vorliegend nicht in Betracht fällt.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Videobildern an Strafverfolgungsbehörden stellt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 ([StPO; SR 312](#)) dar, welche unter anderem die Beschlagnahme und die Auswertung von Beweismitteln allgemein regelt. Eine auf diese Grundlage gestützte Anfrage der Behörden ist stets gerechtfertigt. In der Regel wird dafür eine entsprechende Beweisverfügung ergehen, bei Gefahr in Verzug können Videobilder jedoch auch vorläufig ohne Verfügung sichergestellt werden; die Verfügung wird in diesen Fälle nachträglich erlassen.

Wird eine Anfrage ausserhalb eines Strafverfahrens gestellt, kann ein überwiegendes öffentliches Interesse die Herausgabe auch ohne Verfügung rechtfertigen. Ob ein solches